

Protokollnotiz:

Herr Stadtrat Prof. Dr. Witzsch gibt seine Auslegung des § 9 Abs. 3 Satz 7 des Gesellschaftsvertrages "zur Wahrung seiner Rechte als ehrenamtlicher Stadtrat" zu Protokoll:

Die Auskunft- und Unterrichtsrechte stehen dem Gesellschafter Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu. Der Oberbürgermeister wiederum ist dem Stadtrat gegenüber auskunftsverpflichtet. Der Stadtrat kann den Oberbürgermeister anweisen, wie er in der Gesellschafterversammlung abstimmen soll.